

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2018
- 2 Bauantrag Nr. 04/2018, Gemarkung Bubesheim **BAU/588/2018**
Neubau eines Zweifamilienbungalows mit Doppelgarage
- 3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); **BAU/590/2018**
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1896/0,
Gemarkung Bubesheim
- 4 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Sanierung **BAU/593/2018**
Straßenbeleuchtung "Am Weiherberg"
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf des **BAU/597/2018**
Bebauungsplanes Nr. 64 "Zwischen Bahnlinie Günzburg-Mindelheim
und der Straße Am Rain" (Wasserburg) und zum Vorentwurf der 18.
Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges Minholz-Gelände)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 6 Sachstandsbericht zur Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung **GL/523/2018**
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum Erlass der Satzung für die **GL/533/2018**
Freiwilligen Feuerwehren
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der **GL/542/2018**
Gebührenordnung für die Schulturnhalle Wasserburg v. 07.07.1994
- 9 Beratung und Beschlussfassung zum Austausch der Wasserzähler **GL/543/2018**
bei den Tiefbrunnen und im Wasserhaus
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die überplanmäßige Ausgabe - **KÄ/171/2018**
Wartung Feuerwehrfahrzeug mit Aufbau
- 11 Wasserversorgung und Photovoltaikanlage Bubesheim - Feststellung **KÄ/172/2018**
des Jahresabschlusses 2016
- 12 Rechnungsprüfung 2015 - Feststellung des Jahresergebnisses und **KÄ/174/2018**
Entlastung
- 13 Rechnungsprüfung 2016 - Feststellung des Jahresergebnisses und **KÄ/175/2018**
Entlastung
- 14 Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahlen 2018 **STA/016/2018**
- 15 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 15.1 Zuschuss / Zuwendungen
 - 15.2 Nachruf Geiger
 - 15.3 Remshardgraben
 - 15.4 Untere Lache - Tischtennisplatte

1. Bürgermeister Walter Sauter eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Der Vorsitzende weist nochmals auf die Geheimhaltungspflicht der nichtöffentlichen Sitzungen hin.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2018

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2018 wurde bis auf folgende Änderung genehmigt:

Der Tagesordnungspunkt 3 wird ergänzt:

Die vom Gremium geforderte Brandschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze wurde ebenfalls bei der Planung berücksichtigt.

TOP 2: Bauantrag Nr. 04/2018, Gemarkung Bubesheim Neubau eines Zweifamilienbungalows mit Doppelgarage

Der Bauantrag wurde vorbehaltlich des gemeindlichen Einvernehmens bereits an das Landratsamt übermittelt, da der Bau- und Umweltausschuss bereits am 15.01.2018 zur Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat. Mit Schreiben vom 27.07.2018 teilt das Landratsamt Günzburg mit, dass weder die Bauvoranfrage noch der vorgelegte Bauantrag genehmigungsfähig ist. Eine Beratung des Tagesordnungspunktes ist somit nicht mehr erforderlich.

BAU

TOP 3: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1896/0, Gemarkung Bubesheim

Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1896/0, Gemarkung Bubesheim liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet – 3. BA Am Grieshauptgraben“. Durch die Überplanung der Grundstücke hat dieser Weg seine Verkehrsbedeutung verloren und ist gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Die anliegenden Grundstücke sind weiterhin wegemäßig erschlossen.

Nach erfolgter Zustimmung des Gemeinderates zur Einziehung, wird die Einziehungsabsicht im Amtsblatt bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten können Einwendungen vorgebracht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim stimmt der Absicht zur Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1896/0, Gemarkung Bubesheim gemäß Lageplan zu.

07-58-2018/BAU einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Sanierung Straßenbeleuchtung "Am Weiherberg"

Im Bereich des Brückenneubaus „Am Weiherberg“ musste eine Überspannungsleuchte für die Straßenbeleuchtung abgebaut werden. Nachdem in dieser Straße noch eine weitere Überspannungsleuchte existierte, hat die LEW der Gemeinde ein Angebot zum Abbau und Aufstellen von 2 Straßenbeleuchtungen in diesem Bereich in Höhe von 5.792,92 € vorgelegt. Durch die anstehenden Asphaltierarbeiten musste eine Entscheidung getroffen werden. Der Abbau und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung wurden im Rahmen einer dringlichen Anordnung vom Bürgermeister Sauter in Auftrag gegeben.

Finanzierung:

Die Maßnahme ist über den Haushalt 2018 abgedeckt.

Das Gremium nimmt von der dringlichen Anordnung zum Abbau von 2 Überspannungsleuchten und Aufbau von 2 Straßenbeleuchtungen im Bereich „Am Weiherberg“ zwischen den Brückenneubauten in Höhe von 5.792,92 € Kenntnis.

BAU**TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 "Zwischen Bahnlinie Günzburg-Mindelheim und der Straße Am Rain" (Wasserburg) und zum Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges Minholz-Gelände) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat der Stadt Günzburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 die Billigung des Vorentwurfs des oben angeführten Bebauungsplans beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Auf der Gewerbebrache des ehemaligen Firmengeländes der Firma "Minholz" beabsichtigen die Grundstückseigentümer, Fa. Lehner-Haus GmbH und Klischke Immobilien-Dienste GmbH, eine Nachnutzung mit einer Wohnbebauung. Vorrangig sollen dabei Einfamilienhäuser errichtet werden.

Anlass der Planung ist die Nachnutzung einer faktischen Gewerbebrache. Planungsziel ist, die örtliche Nachfrage und den Bedarf an Wohnbauflächen, insbesondere an Einfamilienhausgrundstücken in der Stadt Günzburg zu decken. Durch die Wiedernutzung der brachgefallenen Fläche wird dem städtebaulichen Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden, insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von derzeit unbebauten Flächen im Außenbereich entsprochen.

Das Plangebiet befindet sich mitten im Ortsteil Wasserburg und ist im Norden, Westen und Süden umgeben von Wohngebäuden. Im Osten grenzt die Bahnlinie Günzburg – Mindelheim an den vorgesehenen Geltungsbereich. In östlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m zum Plangebiet die Fa. Arkema GmbH, Niederlassung Günzburg (Denzinger Straße 7). In dem Betrieb wird mit Stoffen im Sinne der Störfallverordnung umgegangen.

Die anlagenbezogene Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beinhaltet die Störfallverhinderung und die Begrenzung von Störfallauswirkungen, falls unerwartet etwas passieren sollte. Die Bauleitplanung ist zusätzlich gefordert, bezogen auf „Dennoch“-Störfälle, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, Störfallfolgen außerhalb des Betriebsbereichs zu begrenzen. Das löst einen Planungsbedarf aus. Bei den

genehmigten BlmSch-Anlagen ist davon auszugehen, dass im Regelbetrieb gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind.

Planungsrechtlich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Als Art der Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.st. Nr. 92/8, 92/20, 92/23, 93/5, 93/8, 93/9 und 93/11 mit einer Größe von ca. 2,24 ha.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Plangebiets im Süden eine gemischte Baufläche sowie im mittleren Bereich eine gewerbliche Baufläche. Umrahmt wird der Änderungsbereich von einer Grünfläche.

Die Planung wird als Angebotsbebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren (mit einer frühzeitigen Auslegung und einer öffentlichen Auslegung) durchgeführt. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst werden (18. Flächennutzungsplanänderung Minholz-Gelände).

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zwischen Bahnlinie Günzburg-Mindelheim und der Straße Am Rain“ (Wasserburg) und den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges Minholz-Gelände) zur Kenntnis.

Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

07-59-2018/BAU einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Sachstandsbericht zur Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung

Der abwehrende Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung als auch eine ausreichende Löschwasserversorgung sind durch das Bayerische Feuerwehrgesetz als Pflichtaufgabe der Gemeinden festgelegt.

Weiterhin sind die Freiwilligen Feuerwehren im Katastrophenschutz eine elementare Komponente.

Die Gemeinden haben zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Um den für eine Freiwillige Feuerwehr erforderlichen Bedarf an technischer Ausstattung, Fahrzeugen, Gerätschaften und Personal (in qualitativer und quantitativer Hinsicht) objektiv feststellen zu können und den entsprechenden Gremien Entscheidungsgrundlagen liefern zu können bedarf es eines Feuerwehrbedarfsplanes.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist die mittel- und langfristige Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren bei knapper werdenden Ressourcen (personell und finanziell).

Dazu müssen die Risiko- und Gefahrenpotenziale erkannt und Maßnahmen zu ihrer Beherrschung veranlasst werden.

Die Feuerwehrbedarfsplanung wird in vier Schritten erstellt:

- 1) Durchführung der Gefährdungsanalyse
- 2) Durchführung der Risikoanalyse
- 3) Bestimmung des Schutzzieles
- 4) Festlegung der Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehren zur Erfüllung des Schutzzieles (Vergleich Ist- zum Sollzustand der Feuerwehren)

Die Gemeinschaftsversammlung hat in der letzten Sitzung für ihre Mitgliedsgemeinden einen Feuerwehrbedarfsplan der gemeindlichen Feuerwehren in Auftrag geben. Durch die gemeinsame Vergabe konnte für beide Mitgliedsgemeinden ein wirtschaftliches Angebot erzielt werden.

Der Auftrag wurde an die Fa. GTV-Rettungsingenieure mit einer Höhe von 6.211,80 € vergeben.

Die Fa. GTV-Rettungsingenieure hat aktuell den Bedarfsplan mehrerer Gemeinden im Umkreis mit ähnlicher Einwohnerstärke (Roggenburg, Pfaffenhofen, Elchingen) erstellt.

Im Haushalt 2018 der Verwaltungsgemeinschaft Kötz wurde für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für Kötz und Bubesheim 10.000 € veranschlagt.

Das Gremium nimmt vom Sachstand Kenntnis.

GL

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Erlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Bereits am 07.10.2013 hat der Gemeinderat der vorliegenden Satzung für die gemeindliche Feuerwehr zugestimmt. Bei einer Überprüfung ist nun aufgefallen, dass diese Satzung nicht rechtsverbindlich in Kraft getreten ist. Die vorliegende Satzung entspricht der Mustersatzung. Die Satzung wird dem Gemeinderat nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bubesheim.

07-60-2018/GL einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Schulturnhalle Wasserburg v. 07.07.1994

Die Gemeinde Bubesheim hat in seiner Sitzung vom 06.07.1994 eine Gebührenordnung für die Schulturnhalle Wasserburg erlassen.

Für die außerschulische Nutzung der Schulturnhalle Wasserburg ist der Volksschulverband Wasserburg II zuständig. Entsprechende Benutzungsentgelte wurden vom Verband festgesetzt. Der Vollzug erfolgt durch die Stadt Günzburg.

Nachdem die Schulturnhalle nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bubesheim liegt, ist die Gebührenordnung aufzuheben.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim beschließt die Gebührenordnung für die Schulturnhalle Wasserburg vom 07.07.1994 aufzuheben.

07-61-2018/GL einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Austausch der Wasserzähler bei den Tiefbrunnen und im Wasserhaus

Im Rahmen der Regenerierung der Tiefbrunnen ist aufgefallen, dass die Wasserzähler Messfehler aufweisen. Durch die starke Verockerung, sind Ablagerungen auf den mechanischen Zählern die Ursache hierfür. Die Firma Elektro Spengler legt ein Angebot für 3 magnetisch-induktive Durchflusszähler in Höhe von 8.467,14 € brutto incl. Installationsarbeiten vor.

Finanzierung:

Die Kosten sind über den Haushalt 2018 abgedeckt.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim beschließt die Beschaffung von 3 Wasserzählern incl. Installationsarbeiten über die Firma Elektro Spengler zu einem Gesamtpreis von 8.467,14 €, brutto.

07-62-2018/GL einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

**TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die überplanmäßige Ausgabe -
Wartung Feuerwehrfahrzeug mit Aufbau**

Der vorgesehene Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 0.1311.5500 wird überschritten. Es handelt sich hier um die Fahrzeugkosten für das Feuerwehrfahrzeug der Gemeinde Bubesheim. Der Haushaltsansatz für 2018 wurde mit einer Höhe von 2.000 EUR beschlossen.

Die Kosten für Wartung und Kundendienst des Fahrzeuges in Höhe von 2.019,15 EUR haben die geschätzten Kosten von 600 EUR weit überschritten. Dies wurde durch Haushaltsansatz allerdings noch abgedeckt.

Der nötige Kundendienst des Fahrzeugaufbaues der mit 1.100 EUR geplant war, ist ebenfalls deutlich teurer worden, so dass die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.187,59 EUR dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

Die Wartung des Fahrzeuges und des Aufbaues waren dringend nötig, da seit der Beschaffung im Jahr 2008 keine größere Wartung des Fahrzeuges oder des Aufbaues vorgenommen wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.187,59 € zu.

07-63-2018/KÄ einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

**TOP 11: Wasserversorgung und Photovoltaikanlage Bubesheim - Feststellung des
Jahresabschlusses 2016**

Der Jahresabschluss 2016 für die Wasserversorgung und die Photovoltaikanlage Bubesheim wurde am 23.04.2018 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband erstellt.

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit folgenden Summen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	1.130.764,54 EUR
Jahresverlust 2016 lt. GuV	66.953,48 EUR

Die allgemeine Rücklage wurde 2016 durch Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital gemäß Beschluss um 200.000 EUR erhöht.

Zur Erläuterung:

In den vergangenen Jahren ist das Eigenkapital infolge fortlaufender betriebswirtschaftlicher Verluste, wie sie jährlich in den Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt wurden, stark vermindert worden. Die Eigenkapitalquote betrug zuletzt zum 31.12.2015 nur noch 39.267 EUR. Bedingt durch den Jahresverlust 2016 wäre das verbliebene Eigenkapital vollständig aufgezehrt worden. In den bilanziell ausgewiesenen Verlustvorträgen sind Verluste aus Vorjahren enthalten, die entsprechend den Vorgaben der EBV grundsätzlich durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden sollen.

Da der Versorgungsbetrieb über keine eigene Kasse verfügt, werden die zahlungswirksamen Vorgänge über ein Verrechnungskonto mit der Gemeinde erfasst, das zuletzt zum 31.12.2015 einen Saldo zu Gunsten der Gemeinde in Höhe von 907.234 EUR aufweist.

Zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung werden daher 200.000 EUR von den teilweise verzinslichen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde in unverzinsliches Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) umgewandelt.

Dieser Vorgang berührt den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung der Gemeinde Bubesheim nicht.

Die laufenden Verrechnungsschulden der Wasserversorgung der Gemeinde Bubesheim sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

Bedingt durch die Neukalkulation der Wassergebühren ist daneben in den Folgejahren eine weitere Verbesserung der Eigenkapitalquote bzw. Verringerung des Verlustvortrags zu erwarten.

Es handelt sich hierbei lediglich um einen reinen Buchungsvorgang (nur eine Umbuchung), der bei Regiebetrieben völlig normal und üblich ist, es wird in der Praxis regelmäßig so verfahren.

Nachdem die Fragen des Gremiums nicht vollständig beantwortet werden konnten, wird der Tagesordnungspunkt vertagt. Die zuständige Sachbearbeiterin wird dem Gremium den Jahresabschluss in einer der nächsten Sitzungen nochmals erläutern.

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

KÄ zurückgestellt

TOP 12: Rechnungsprüfung 2015 - Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung

Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Bubesheim wurde am 25.08.2016 erstellt. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 16.07.2018.

Dabei beschränkte sich die Rechnungsprüfung auf eine angemessene Zahl von Prüfgebieten und Stichproben.

Die Prüfung erfolgte in digitaler Form, da seit 2015 die Belege elektronisch archiviert werden.

Die hierfür notwendige Software und die notwendigen Unterlagen, Jahresrechnung und dergleichen wurden bereitgestellt bzw. haben vorgelegen.

Eine rechnerische und summarische Überprüfung der Abgaben und Beiträge fand nicht statt, da die Abrechnungen im maschinellen Verfahren der AKDB erfolgten.

Die Einhebung der Gebühren erfolgt nach stichprobenartiger Überprüfung rechtzeitig und vollständig.

Der Verwaltungshaushalt 2015 hatte einen Haushaltsansatz von 2.179.095 EUR und ein Rechnungsergebnis von 2.150.190 EUR. Das ist eine Minderung in Höhe von 28.905 EUR.

Der Vermögenshaushalt 2015 hatte einen Haushaltsansatz von 722.000 EUR und ein Rechnungsergebnis von 615.667 EUR. Das ist eine Minderung von 106.333 EUR.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt 327.965 EUR.

Das Rechnungsergebnis 2015 schließt mit einem Fehlbetrag im Investitionsbereich in Höhe von 98.554,29 EUR ab. Dieser Fehlbetrag wurde durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Es wurden folgende Anmerkungen bzw. Beanstandungen festgestellt:

0.0000.6312 Befliegung – Beleg fehlt. 120 EUR
Befliegung für Bildaufnahme – Geschenk an den Firmeninhaber anlässlich eines Jubiläums, es wurde kein Beleg vorgelegt.

- 0.6300.5131. Grenzwiederherstellung – im Baugebiet Untere Lache wurde 2011 ein Grundstück verkauft, das zwar vermessen war jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschlossen war. Die Straße wurde erst 2013/2014 hergestellt. Beim Verlegen der Kontrollschächte bzw. der Wasserleitung in das Grundstück wurde der südöstliche Grenzstein des Grundstückes bewegt. Bürgermeister Sauter beauftragte den Feldgeschworenen den Grenzstein wieder zu setzen, allerdings ohne Vermessungsamt. Der Grundstückseigentümer hat sich beim Bau der Garage an dem wiederhergestellten Grenzstein orientiert. Bei einer amtlichen Vermessung wurde die Grenzüberbauung festgestellt. Die Gemeinde Bubesheim ging bis März 2016 davon aus, dass sich der Grundstückseigentümer an der Grenzmarkierung im Gehweg-Einzeiler orientiert hat. Recherchen haben nun aber o.g. Sachverhalt ergeben. Aus diesem Grund hat die Gemeinde der Übernahme der Notarkosten zugestimmt.
- 0.4641.5010 Glasreinigung Bushaltestelle wurde fälschlicherweise auf Kindergarten gebucht, es erfolgte aber keine Weiterverrechnung an den Kindergarten.
- 0.8801.1411 Pacht, keine Pachtverträge an Belegen - wird nachgeholt.
- 0.0200.5200 Beschaffung eines CD-Players für den Helferkreis Flüchtlinge. - Es können Spendengelder für Flüchtlinge nur für Ausgaben der Betreuung und der sozialen Integration verwendet werden. (Hintergrund ist die steuerliche Absetzung von Spenden bei der Steuererklärung)
Es darf keine Einzelförderung und auch keine Beschaffung von Hilfsmitteln wie CD-Player und dergleichen stattfinden. Ebenso ist keinerlei Eigentumserwerb an einer Sache möglich. Dieses Sacheigentum musste von der Gemeinde beschafft werden, und ist auch deshalb im Eigentum der Gemeinde verblieben.
Der Sachverhalt wurde von der Verwaltung auch mit dem Finanzamt und dem Landratsamt abgeklärt.
- 0.0200.6320 Bild für Rathaus, Luftaufnahme von der Gemeinde Bubesheim

Hinweis auf den Rechnungen: sachlich richtig und Freigabe
Sachliche Beurteilung durch Herrn Bürgermeister Sauter, da in den meisten Fällen die Auftragserteilung durch den Bürgermeister erfolgte.
Freigabe: ohne die Freigabe der Rechnung kann keine Zahlung erfolgen, da nur der Bürgermeister anordnungsbefugt ist.

Das Telefon im Bürgerhaus ist notwendig, da hier Veranstaltungen stattfinden und ein Telefon für Notfälle bereitgestellt werden muss.

Für das Diensthandy des Bürgermeisters wird ab August 2018 ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss regt eine Erhöhung der Plakatierungsgenehmigung an.

Rechnungen bzgl. Wasserrohrbrüchen wurden mehrfach von der Verwaltung geprüft, und keinerlei Beanstandungen festgestellt. Stunden- und Maschinensätze waren im üblichen Rahmen. Es werden in der Regel Firmen für den Tiefbau und für die Schadensbehebung an der Wasserleitung benötigt. Auftragserteilung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderätin Radinger, lobte die digitale Belegprüfung. Sie ist übersichtlich und gut nachvollziehbar. Sie erläuterte, dass zwischen den Jahren 2015 und 2016 der Umbruch der Verwaltung erkennbar ist. Sie lobte die gute Arbeit im Jahr 2016 und die rasche Aufarbeitung der Beanstandungen aus der Prüfung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2015 nach dem aufgestellten Ergebnis. Zugleich wird die Entlastung für das Jahr 2015 erteilt.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

07-64-2018/KÄ einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 13: Rechnungsprüfung 2016 - Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung

Die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Bubesheim wurde am 08.11.2017 erstellt. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 16.07.2018.

Dabei beschränkte sich die Rechnungsprüfung auf eine angemessene Zahl von Prüfgebieten und Stichproben.

Die Prüfung erfolgte in digitaler Form, da seit 2015 die Belege elektronisch archiviert werden.

Die hierfür notwendige Software und die notwendigen Unterlagen, Jahresrechnung und dergleichen wurden bereitgestellt bzw. haben vorgelegen.

Eine rechnerische und summarische Überprüfung der Abgaben und Beiträge fand nicht statt, da die Abrechnungen im maschinellen Verfahren der AKDB erfolgten.

Die Einhebung der Gebühren erfolgt nach stichprobenartiger Überprüfung rechtzeitig und vollständig.

Der Verwaltungshaushalt 2016 hatte einen Haushaltsansatz von 2.143.000 EUR und ein Rechnungsergebnis von 2.739.767 EUR. Das ist eine Mehrung in Höhe von 596.767 EUR.

Der Vermögenshaushalt 2016 hatte einen Haushaltsansatz von 1.356.000 EUR und ein Rechnungsergebnis von 1.702.253 EUR. Das ist eine Mehrung von 346.253 EUR.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt 631.616 EUR.

Das Rechnungsergebnis 2016 schließt mit einem Überschuss im Investitionsbereich in Höhe von 894.160,30 EUR ab. Dieser Überschuss ist der Rücklage zuzuführen

Es wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss keine Anmerkungen bzw. Beanstandungen für 2016 angemerkt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2016 nach dem aufgestellten Ergebnis. Zugleich wird die Entlastung für das Jahr 2016 erteilt. Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

07-65-2018/KÄ einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 14: Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahlen 2018

Als Termin für die Landtags- und Bezirkswahlen 2018 wurde der 14. Oktober 2018 festgelegt.

Dazu wird in der Gemeinde Bubesheim 1 allgemeiner Stimmbezirk (1 Wahllokal) und 1 Briefwahlbezirk gebildet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der in dem Wahllokal und Briefwahllokal eingeteilten Wahlvorstandsmitglieder kann gemäß § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) ein Erfrischungsgeld gewährt werden.

Im Zuge der pauschalen Wahlkostenerstattung gem. Art. 17 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) soll vom Freistaat Bayern an die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 40,00 € berücksichtigt werden.

Eine konkrete Höhe ist für das Erfrischungsgeld nicht gesetzlich festgelegt (einheitliche Höhe oder Staffelung nach Funktion bleibt wie bisher den Gemeinden vorbehalten).

Die Verwaltung schlägt für die kommenden Landtags- und Bezirkswahlen ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € vor.

Beschluss:

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei den Landtags- und Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 €.

07-66-2018/STA einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 pers. Beteiligt 0

TOP 15: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 15.1: Zuschuss / Zuwendungen

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Sozialstation und die Kriegsofopferfürsorge sich für den gewährten Zuschuss bedankt haben.

TOP 15.2: Nachruf Geiger

Gemeinderat Zeiser stellte fest, dass der Nachruf sehr gut verfasst wurde.

TOP 15.3: Remshardgraben

Dritter Bürgermeister Sobczyk gab bekannt, dass das Feld neben dem Remshardgraben abgemäht ist und die anstehenden Arbeiten am Graben nun beauftragt werden können.

TOP 15.4: Untere Lache - Tischtennisplatte

Gemeinderat Schaich beantragt, das ordnungsgemäße Aufstellen der Tischtennisplatte, das Aufkiesen der Lauffläche und das Verlegen von Gummimatten analog dem Riedlerspielplatz in Günzburg. Die Verwaltung wird Angebote zur Umsetzung einholen.

Walter Sauter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin